

## Fachkundig beraten

Erlass einer allgemeine Vorschriften für die Anwendung von Höchsttarifen im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Umsetzung der Rechtspflicht nach 7a NNVG

Jörg Niemann Rödl & Partner

Rotenburg, 02.05.2018

#### Ausgangssituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)

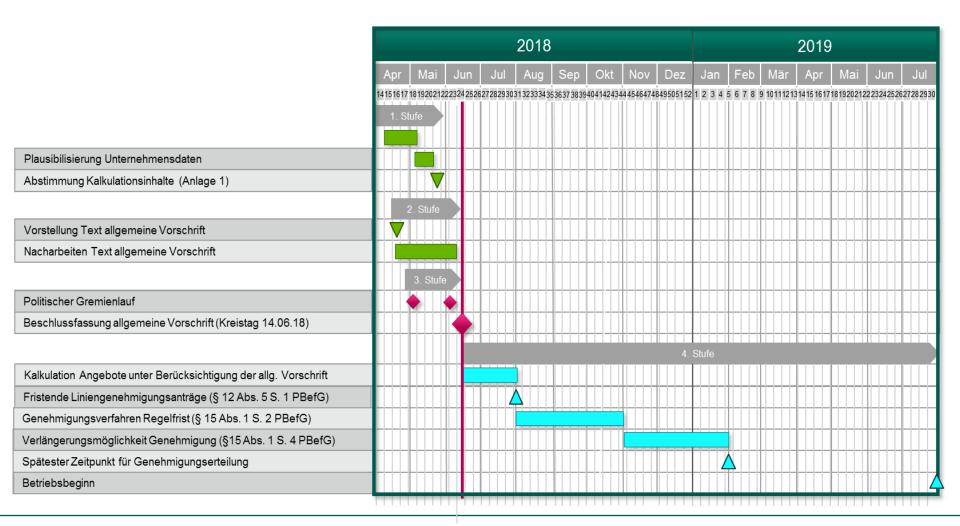
- Der Landkreis gewährt ca. 9 Mio. Euro pro Jahr (Basis 2018 voll) an die Unternehmen:
  - 1,7 Mio. Euro (Anteil des Landes nach § 7a NNVG) wird zunächst nicht fortgeschrieben
  - 7,3 Mio. Euro (Eigenmittel des LK, DTV/HV)
- Der Ausgleich wird für die Anwendung des Höchsttarifs (ROW und VBN-Tarif) als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gewährt:
  - Höchsttarif im Ausbildungsverkehr: Rabattierung des Ausbildungsverkehrs (25% Rabatt Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs zu Zeitfahrkarten im Jedermann-Verkehr)
  - Örtliche Höchsttarif (VBN/ROW): Allgemeiner Tarifausgleich, da örtlicher Höchsttarif verbindlich angewendet werden muss und die Kosten des ÖPNV durch die Tarife nicht gedeckt werden können

#### Ausgangssituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)

- Teilnetze Nord und Mitte werden vrs. an die kommunale Tochter Omnisbusbetrieb von Ahrenschildt (OvA) direkt vergeben (öffentliche Dienstleistungsauftrag), die Vorabbekanntmachung ist erfolgt
- Für die 3 Teilnetze im Süden ist der Erlass einer allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen (hier: VBN-Tarif im Teilnetz ROW-Süd1, ROW-Tarif in den Teilnetzen ROW-Süd 2 und 3) beabsichtigt
  - Verkehrsverträge in den drei südlichen Teilnetzen zwischen Verkehrsunternehmen und Landkreis enden zum 31.07.2019
  - Genehmigungslaufzeit endet zum selben Zeitpunkt, die Genehmigungen nach § 42 stehen zur Neu-/Wiedererteilung an. Nach § 12 Abs. 6 PBefG haben die Unternehmen die Genehmigungsanträge 12 Monate vor der Betriebsaufnahme bei der Genehmigungs-behörde zu stellen (bis 31.7.2019)

#### Zeitplan

#### Beschlüsse ein Jahr vor Geltung notwendig



## Was ist eine allgemeine Vorschrift? Rechtswirkungen einer allgemeinen Vorschrift

- Rechtswirkungen im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften
  - Der Ausgleich aufgrund einer allgemeinen Vorschrift ist keine Vergabe. Die Ausgleichsgewährung führt daher <u>nicht</u> zur Anwendung des **NTVergG**
  - Erhalt der Eigenwirtschaftlichkeit: Liniengenehmigungen sind eigenwirtschaftlich, wenn die Verkehre sich nur über Tariferlöse und Ausgleichszahlung aus der allgemeinen Vorschrift finanzieren, § 8 Abs. 4 PBefG
  - Im Genehmigungswettbewerb trifft die Genehmigungsbehörde die Auswahlentscheidung. Die Auswahlentscheidung kann über Vorgaben des Landkreises (z.B. Nahverkehrsplan und ggf. Vorabbekanntmachung) gesteuert werden
  - Überkompensationskontrolle erfolgt über den Anhang (WP des Unternehmens testiert die Angaben)
  - Kein Anspruch auf Vollausgleich aufgrund einer allgemeinen Vorschrift (bisherige Rechtsprechung, aber Verfahren BVerwG, Entscheidung erwartet für 11/2018)

## Was ist eine allgemeine Vorschrift? Voraussetzungen gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO 1370

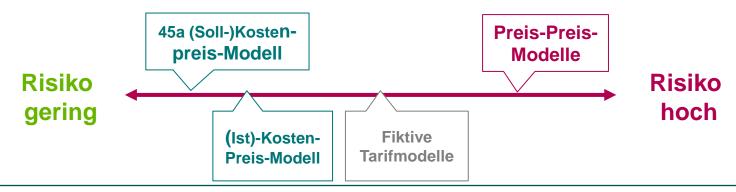
#### Tatbestandsvoraussetzungen: Allgemeine Vorschrift

- rechtsverbindliche Maßnahme (= Richtlinie, Satzung, Vertrag)
- die diskriminierungsfrei (= für alle VU gilt das gleiche methodische Verfahren)
- für alle Personenverkehrsdienste (= ÖPNV)
- derselben Art (= z.B. regionale Buslinien, Stadtbus, Straßenbahn)
- in einem bestimmten geografischen Gebiet (= mögliche auch für Teilnetze)
- das sich im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde befindet
- Anwendung findet (= z.B. gesamtes Gebiet des AT oder Stadt)
- findet NUR Anwendung bei Festlegungen von **Höchsttarifen** (= z.B. kein Ausgleich für Taktverdichtung oder besondere Fahrzeug-Standards, etc.)
- Überkompensationsprüfung: Der zulässige Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bestimmt sich im Rahmen der Überkompensationskontrolle aus der Differenz zwischen den Ist-Kosten und Ist-Erlösen des Unternehmens, zzgl. eines angemessenen Gewinns

#### Häufig gestellt Fragen Besteht ein umsatzsteuerliches Risiko?

Die "Steuerbarkeit" von Ausgleichszahlungen ist höchstrichterrechtlich nicht geklärt:

- Preis-Preis-Modell
   Steuerbarkeit wohl zu bejahen, wenn eine "Preisauffüllung" erfolgt
- Kosten-Preis-Modell
   Steuerbarkeit wohl zu verneinen, bei einer <u>Erstattung</u> aus Kosten-Erlösen
  - → 45a-Ausgleich ist ein (Soll)Kosten-Preis-Modell
  - → Grundlage der Ausgleichsregelung sollte ein Kosten-Preis-Modell sein (keine Erhöhung des Umsatzsteuerrisikos zum Status quo)

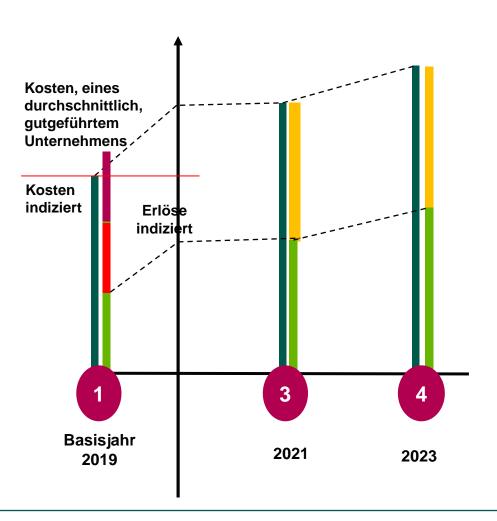


## allgemeine Vorschrift Braunschweiger Modell: Grundidee

#### "Braunschweiger Modell" als Kosten-Preis-Modell

- Idee: Gleichklang von ex post-Kontrolle und ex ante-Ermittlung
- Der ex post-Wert aus der Überkompensationskontrolle (unternehmensindividuelle Kosten-Erlös-Betrachtung) bildet den fortgeschriebenen maximalen ex-ante Wert für das übernächste Ausgleichsjahr
- Kosten/Erlöse vor der Einführung werden mit der Situation nach der Einführung des Höchsttarifs (bei gleichem Umfang / Qualität und einer durchschnittlichen Kostenentwicklung) verglichen
- Ausgleichsfähig ist der Differenzbetrag, der ungedeckten Kosten/Mindererträge, die sich aus der Einführung des Höchsttarifs begründet

# "Braunschweiger Modell" vereinfachte Prinzipdarstellung

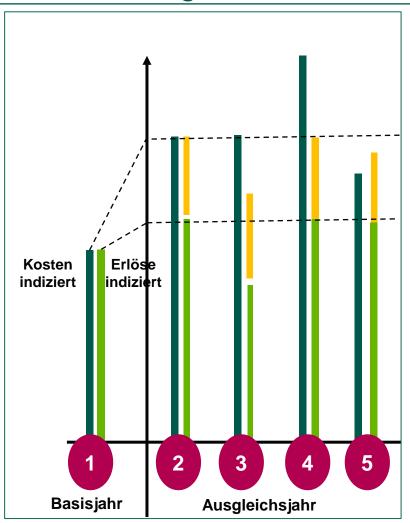


## Idee: "Braunschweiger Modell"

Der ex post-Wert aus der Überkompensationskontrolle (unternehmensindividuelle Kosten-Erlös-Betrachtung) bildet den fortgeschriebenen maximalen ex-ante Wert für das übernächste Ausgleichsjahr

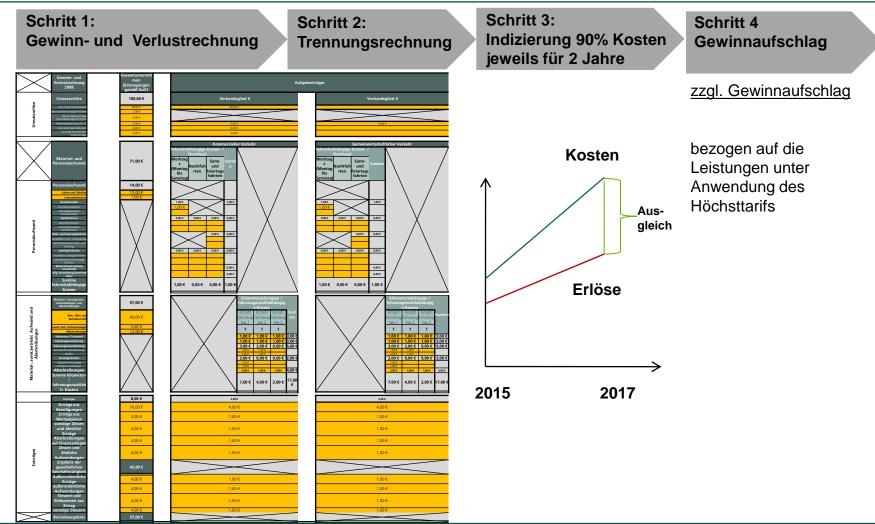


## "Braunschweiger Modell" Anreizwirkung



- Kosten, Erlöse der testierten GuV je VU werden nach objektiven Indices fortgeschrieben: Der ex post-Wert bildet den fortgeschriebenen ex-ante Wert
- 2 Ist-Kosten-Erlöse entsprechen der Fortschreibung = ex ante-Ausgleich
- Ist-Erlöse geringer als fortgeschriebene Soll-Erlöse = ausgleichsfähig ist nur die Differenz zw. fortgeschriebenen Soll-Kosten und Soll-Erlösen
- Ist-Kosten übersteigen die Soll-Erlöse, Ist-Erlöse entsprechen Soll-Erlösen = ausgleichsfähig ist nur die Differenz zw. Ist-Erlösen und Soll-Kosten
- Ist-Kosten sind geringer als Soll-Kosten = ausgleichsfähig ist die Differenz zw. Ist-Kosten und Ist-Erlösen zzgl. Gewinnaufschlag in Bezug auf die Kosteneffizienz

# "Braunschweiger Modell": maximaler ex ante Ausgleich ergibt sich aus fortgeschriebener Gewinn- und Verlustrechnung



#### Ihr Ansprechpartner



Rödl & Partner Hamburg
Kehrwieder 9
20457 Hamburg
Telefon +49 (40) 229 297 733
Telefax +49 (40) 229 297 779
joerg.niemann@roedl.com
www.roedl.de

#### Ausgewählte aktuelle Referenzen:

- BMVI: rechtliche Beratung zum Aufbau digitaler Infrastruktur für den ÖPNV (2018, laufend)
- BMVI: rechtliche Ausgestaltung des Rechtsrahmens für autonome Kleinfahrzeuge im ÖV (2017, laufend)
- Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen: Finanzierung des Ausbildungsverkehrs – landesrechtliche Neuregelung des 45a PBefG (2015/2016)
- Salzburger Verkehrsverbund: Errichtung einer die Staatsgrenzen-überschreitenden Verbundorganisation (2015 laufend)
- Stadt Gera: Direktvergabe nach der Insolvenz der Geraer Verkehrsbetriebe (2014/2016)
- Landtag NRW: Sachverständiges Mitglied der Enquete Kommission des Landtages zur Finanzierung des ÖPNV (2014-2016)
- AK Bahnpolitik: Ermittlung des Finanzierungsbedarfs im Rahmen der Revision der Regionalisierungsmittel (2012-2014